

zugehen sein, ob der Angeklagte in diesen Jahren längere Zeit seine Wohnung nicht nutzte. Falls keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen, wird das Kreisgericht auf dieser Grundlage durch Schätzung die Höhe des unberechtigten Energieverbrauchs zu ermitteln und dabei auch etwaige Veränderungen in den Lebensverhältnissen des Angeklagten zu berücksichtigen haben.

Die Verurteilung des Angeklagten zur Schadenersatzleistung ist fehlerhaft. Der Energieversorgungsbetrieb leitete seine Forderung aus einem Vertrag ab. Wegen der Beweislastregelung in § 16 der erwähnten AO würde es jedoch den Rahmen des Strafverfahrens sprengen, insoweit auch eine Entscheidung über die Höhe des Schadens herbeizuführen. Der Angeklagte kann deshalb nur dem Grunde nach zur Schadenersatzleistung verurteilt werden. Zur Feststellung der Höhe des Schadens wird das Kreisgericht das Verfahren an die Zivilkammer zu verweisen haben.

#### *Anmerkung:*

*Dem Urteil und seiner Begründung ist im wesentlichen zuzustimmen. Insbesondere hat das Bezirksgericht zutreffend ausgeführt, daß die Berechnungsgrundsätze der AO über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas der Feststellung des Umfangs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht zugrunde gelegt werden dürfen, sondern nur für die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Lieferer und Haushaltabnehmer sowie sonstigen privaten Abnehmern bedeutsam sind. Das Bezirksgericht läßt in seiner Begründung allerdings nur mittelbar erkennen, warum die Berechnungsgrundsätze dieser Anordnung im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen. Ergänzend sei deshalb darauf hingewiesen, daß nach diesen Berechnungsgrundsätzen die Energiemenge als unberechtigt entnommen gilt, die sich z. B. bei Beleuchtungskörpern und Rundfunkgeräten für eine tägliche zehnstündige Benutzungsdauer (ohne Unterschied der Jahreszeit) ergibt. Die Berechnung hat also einen fiktiv-pauschalen Charakter. Es widerspricht aber den Beweisprinzipien des sozialistischen Strafprozesses, von solchen pauschalen Feststellungen auszugehen.*

*Zur Schadenersatzverurteilung ist zu bemerken, daß diese im Strafverfahren nur in dem Umfange erfolgen darf, in dem auch strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt worden ist (vgl. § 244 Abs. 2 StPO). Daher darf — im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts — die AO vom 31. Januar 1961 auch für die Feststellung des zu leistenden Schadenersatzes im Strafverfahren grundsätzlich nicht angewendet werden. Dessenungeachtet können aber auf Grund der AO darüber hinausgehende zivilrechtliche Ansprüche bestehen. Um eine gemeinsame zivilrechtliche Verfolgung beider Ansprüche zu ermöglichen, ist den Strafkammern und -Senaten zu empfehlen, in diesen Fällen nur dem Grunde nach zur Schadenersatzleistung zu verurteilen.*

*Bei dem zu dieser Problematik veröffentlichten Urteil des Obersten Gerichts vom 2. September 1965 — 2 Wz 3/65 — (NJ 1966 S. 255) handelt es sich um eine zivilrechtliche Entscheidung. Das vorangegangene Strafurteil hat allerdings — wie sich aus dem abgedruckten Sachverhalt ergibt — fehlerhaft die genannte AO zumindest der Schadenersatzberechnung zugrunde gelegt. Ob es nach dem auf diese Weise ermittelten Wert der Energiemenge fehlerhaft auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit beurteilt hat, ist nicht zu erkennen.*

Horst Peckermann,  
Richter am Obersten Gericht

## Familienrecht

### §§ 13, 39 FGB.

**Die einem Werk tätigen beim Ausscheiden aus einem Bergbaubetrieb gezahlte Abfindungssumme ist nicht nur Ausgleich für einen zukünftig evtl. geringeren Verdienst, sondern auch für andere mit dem Ausscheiden verbundene Nachteile. Wird sie während bestehender Ehe gezahlt, so ist sie im Falle der Ehescheidung bei der Vermögensauseinandersetzung zur Hälfte als persönliches Eigentum des Werk tätigen und zur anderen Hälfte als gemeinschaftliches Eigentum zu behandeln.**

**BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 25. September 1970 - 6 BF 125/70.**

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Kläger u. a. verurteilt, an die Verklagte einen Vermögensausgleich in Höhe von 4025,88 M zu zahlen. Es hat dazu die Auffassung vertreten, daß die dem Kläger wegen seines Ausscheidens aus einem Bergbaubetrieb gezahlte Abfindungssumme vorausgezahlter Lohn sei und als der Verteilung unterliegendes gemeinschaftliches Eigentum der Parteien angesehen werden müsse, da die Parteien nach Auszahlung dieses Betrags noch in ehelicher Gemeinschaft gelebt hatten.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er vorträgt, daß die ihm gezahlte Abfindungssumme ein für eine längere Zeit gedachter Ausgleich sei und es ihrem Zweck widerspräche, wenn der Verklagten über das hinaus, was bisher von ihnen gemeinsam verbraucht worden sei, noch mehr zugebilligt würde.

Die Berufung hatte teilweise Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die Problematik, die sich bei der Einordnung der an den Kläger gezahlten Abfindungssumme in die Eigentums- und Vermögensauseinandersetzung ergibt, wurde vom Kreisgericht erkannt. Der von ihm vertretenen Rechtsansicht, diese Abfindungssumme sei vorweggenommener Lohn und die daraus gemachten Ersparnisse gemäß § 13 FGB seien demzufolge gemeinschaftliches Eigentum, vermag sich der Senat nicht in dieser uneingeschränkten Form anzuschließen.

Mit der Abfindungssumme sollen neben materiellen auch ideelle Nachteile, die mit der Beendigung der Bergmannstätigkeit verbunden sind, ausgeglichen werden. Neben dem Ausgleich für evtl. geringeren Verdienst sollen mit ihr auch solche Nachteile, wie z. B. Wegfall der Deputatkohle und einer vorzeitigen Rente-gewährung abgegolten werden. Deshalb hält es der Senat in Anlehnung an die herrschende Rechtsmeinung bei der Festlegung der Unterhaltshöhe für gerechtfertigt, grundsätzlich dem betreffenden Bürger, dem die Abfindungssumme gezahlt wurde, die Hälfte als persönliches Eigentum zuzubilligen, während die andere Hälfte in das gemeinschaftliche Eigentum übergeht. Von diesem Grundsatz ausgehend war festzustellen, in welchem Umfang der Teilung unterliegendes Vermögen vorhanden war. Nach § 39 FGB ist in der Regel das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zu teilen, das zum Zeitpunkt der Beendigung der Ehe vorhanden ist (vgl. OG, Urteil vom 31. August 1967 — 1 ZzF 20/67 — NJ 1967 S. 742). Dieser Grundsatz wurde vom Kreisgericht nicht beachtet (wird ausgeführt).

#### *Anmerkung:*

*Zum Charakter und zur rechtlichen Behandlung des den Werk tätigen in Bergbaubetrieben anlässlich der Betriebseinschränkung oder -Stilllegung beim Ausschei-*